



Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Leitfaden für die Allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die **bisher durchgeführten Fördermaßnahmen**. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann (SBA-VO §4, Abs. 2).

Es ist generell zu prüfen, ob zunächst ein niederschwelligeres Angebot, wie bspw. ein **Beratungs- und Unterstützungsangebot**, angezeigt ist. Dies gilt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Sinnesschädigungen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden können.

Handelt es sich um ein Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten, sondern auf Veranlassung der Allg. Schule, so gilt nach SBA-VO §5:

- (1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollten vorher einbezogen werden.
- (2) Der Antrag setzt **konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule** voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben.

Der Päd. Bericht der Allgemeinen Schule orientiert sich an folgenden Qualitätskriterien:

- Mit *Einverständnis der Erziehungsberechtigten* können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung sowie ggf. die sonderpädagogische Frühförderung gemacht werden. Beratungslehrkräfte können zur Schullaufbahnberatung hinzugezogen und ihre Tätigkeit dokumentiert werden. Der Einsatz und die Dokumentation der Beratungslehrkräfte sind **keine** Voraussetzung für die Erstellung des pädagogischen Berichts.
- Die Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes, sowie die vom Sonderpädagogischen Dienst ausgesprochene Empfehlung ist beigefügt. Der Sonderpädagogische Dienst **muss** vor einer Überprüfung einbezogen gewesen sein. Dies geschieht über eine Anforderung der Allg. Schule *direkt* beim zuständigen SBBZ (nicht über das Staatliche Schulamt!). Für die Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes wird allerdings ein Elterneinverständnis benötigt. Verweigern die Eltern dieses, so ist dies von der Allg. Schule zu dokumentieren. In Ersatz zur Dokumentation der Tätigkeit des Sonderpädagogischen Dienstes ist dieser Hinweis einschließlich der durch die Eltern benannten Gründe für die Weigerung zu vermerken.

- Fördermaßnahmen an der Allg. Schule müssen stattgefunden haben und dokumentiert sein. Hierzu gehören bspw. binnendifferenzierende Maßnahmen oder Fördermaßnahmen außerhalb des Unterrichts. Die Situation des Schülers/ der Schülerin muss prägnant und nachvollziehbar dargestellt sein. Dabei sollten auch unterstützende sowie hemmende Faktoren aus dem schulischen wie aus dem familiären Umfeld berücksichtigt sein.
- Es ist laut SBA-VO von der Allg. Schule dargelegt, warum das Kind *auch mit sonderpädagogischer Beratung* nicht das Ziel der Allg. Schule erreichen kann. Dies gilt auch für einzuschulende Kinder.
- Es ist kritisch geprüft, ob eine Diagnostik überhaupt angezeigt ist. Kinder, die **ausschließlich** aufgrund von Krankheit, Teilleistungsstörungen, Autismus gemeldet werden, sind keine Kinder, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot anzunehmen ist! Hierzu ist die VV Kinder mit besonderem Förderbedarf hinzuzuziehen.
- Der Pädagogische Bericht ist den Erziehungsberechtigten erläutert.